

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die wesentliche Änderung der Anlage der Birkenstock Productions Sachsen GmbH zur Herstellung von Kork-Latex Fußformsohlen am Standort 02828 Görlitz, Gewerbering 8

Die Birkenstock Productions Sachsen GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kork-Latex Fußformsohlen am Standort 02828 Görlitz, Gewerbering 8.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus §§ 16 Abs. 1, 10 und 19 des BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 10.7.1.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. den Nrn. 10.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der eingereichten Gutachten zum Immissionsschutz (Schallprognose, Schornsteinhöhenberechnung, Lufthygienisches Gutachten) wird festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch verursachte Luftschadstoffe, Gerüche oder Schallemissionen zu erwarten sind. Zudem sind andere Emissionen wie erhebliche Erschütterungen, Licht und Strahlung durch das Vorhaben nicht ersichtlich. Aufgrund der Entfernung werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch die verursachten Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen oder Schallemissionen nicht erheblich negativ beeinflusst.

Das Vorhaben beansprucht keine Lebensraumbereiche besonders oder streng geschützter Arten. Vorhandene Lebensräume befinden sich in ausreichender Entfernung, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. In der näheren Umgebung und innerhalb des Untersuchungsradius befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Bezogen auf die Wirkungen, welche von der Anlage ausgehen, kann jedoch angenommen werden, dass die Anlage nicht dazu geeignet scheint, erhebliche Beeinträchtigungen auf die oben genannten Schutzgebiete auszulösen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können unter Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die schadlose Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle ist gewährleistet.

Durch das Vorhaben sind Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen.

Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung ableiten. Durch entsprechende Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Bevölkerung als Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Prüfung in der Stufe 1 sowie der Stufe 2 ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für die Anlage zur Herstellung von Kork-Latex Fußformsohlen der Birkenstock Productions Sachsen GmbH wird zusammenfassend festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 05.06.2025 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 25.06.2025 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3.001 zugänglich.

Görlitz, den 11.06.2025

i. A.
Müller
Amtsleiter
Umweltamt